

## **Nichtamtliche Lesefassung**

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.12.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 16.01.2013, der zweiten Änderung vom 15.04.2015 und der dritten Änderung vom 22.04.2026

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Studienprogramme
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Aufbau der Studienprogramme
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussbezeichnung
- § 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung sowie Zulassung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Bachelor-Arbeit (Nur für BA-90 LP)
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote der Studienprogramme
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1 (gemäß § 6) Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (60 Leistungspunkte)

Anlage 2 (gemäß § 6) Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte)

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium der Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

#### **§ 2**

#### **Ziele der Studienprogramme**

(1) Allgemeines Studienziel beider Bachelor-Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis befähigen sollen. Neben der beruflichen Praxis soll das Studienprogramm BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte) wesentlich zur Aufnahme eines weiterführenden und vertiefenden Studiums befähigen.

(2) Richtziel beider Studienprogramme ist es, den Studierenden Kompetenzen auf dem Gebiet der Anglistik und Amerikanistik zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sprach-, literatur- und

kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden auf berufs- und fachspezifische Probleme der Berufsfelder anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und Fertigkeiten im Umgang mit Texten liegen. Dabei kommen dem Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und den notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Befähigung zu angeleiteten wissenschaftlichen Arbeiten eine besondere Bedeutung zu.

(3) Grobziel beider Studienprogramme ist es, fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der englischen Sprache, angloamerikanischen Literatur und Kultur zu vermitteln. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(4) Die Studienprogramme qualifizieren in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Für die Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) gibt das Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung Auskunft über die fachspezifische Eignung zum Studium.

(2) Für die Zulassung zum Studium sind Kompetenzen in der englischen Sprache wie folgt nachzuweisen:

Schriftliche und mündliche Kompetenz im Englischen, die mindestens dem Niveau "B2" (oberer Bereich) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder

- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
- Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
  - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
  - IELTS: mit einer Mindestnote von 6;
  - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2b genannten Tests nach.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 6 Aufbau der Studienprogramme**

Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersichten“ zu dieser Ordnung.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Anwendung kommen im Wesentlichen:

- a. Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes;
- b. Einführungen stellen Grundlagen, Methoden und Forschungseinrichtungen der Teilbereiche des Faches sowie die dazugehörigen Hilfsmittel vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen;
- c. Seminare schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung ausgewählter Themen. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;
- d. Wissenschaftliche Übungen dienen sowohl der Ergänzung von Vorlesungen oder Seminaren als auch der Erarbeitung spezifischer Fragestellungen, um Gelegenheit zu detaillierteren

- Auseinandersetzung oder zur Positionsbestimmung innerhalb der eigenen Wissensentwicklung zu geben;
- e. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen angeboten, wobei der Zugang zu einer höheren Niveaustufe vom Bestehen der vorangegangenen Niveaustufe abhängig ist;
  - f. Tutorien begleiten die Einführungsveranstaltungen und gegebenenfalls Vorlesungen oder Seminare. Sie vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. Tutorien, die die Einführungsveranstaltungen begleiten, dienen der Vermittlung fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ);
  - g. Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der BA-Thesis sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen;
  - h. Exkursionen dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

## **§ 8**

### **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 9**

### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung ca. 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung über eine Dauer von mindestens 45 und höchstens 120 Minuten; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Textseiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-) visueller/digitaler Medien;
- e. Projekt- / Forschungsvorhaben: Analyse, Durchführung und Auswertung einer Problemstellung von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten);
- f. Kreatives Schreiben (Creative Writing CW): Abfassung eines fiktionalen Textes auf der Grundlage thematischer Vorgaben einer Lehrveranstaltung von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten);
- g. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten);
- h. Kumulative Klausur: Eine kumulative Klausur besteht aus maximal 5 Einzeltests, die über den Verlauf einer Lehrveranstaltung hinweg abgelegt werden. Die Einzeltests bilden gemeinsam eine einheitliche Prüfungsleistung und decken in ihrer Summe den Stoffumfang und den Bearbeitungsumfang einer regulären Klausur ab. Die in den Einzeltests erzielten Punkte werden addiert und ergeben zusammen die Gesamtpunktzahl der kumulativen Klausur. Ein Nichtbestehen oder Nichtantreten einzelner Einzeltests führt nicht automatisch zum Nichtbestehen der gesamten kumulativen Klausur, sofern anhand der Gesamtpunktzahl die Bestehensgrenze von mindestens 50% der in Summe erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wird. Alle Einzeltests können in den regulären Wiederholungszeiträumen wiederholt werden.

i. Bachelor-Arbeit: Näheres unter § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten Länge;
- d. Präsentation: 20-30minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-) visueller/digitaler Medien;
- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesenpapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- i. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- l. Thesen zur Leseliste;
- m. Tests zum Nachweis von Kenntnissen von Primärtexten, in der Regel von 20-30 Minuten Dauer;
- n. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und regelmäßigen schriftlichen Übungsaufgaben;
- o. Verfassen von Texten (Writing Assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM wird für 10 Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb des Bachelor-Studienganges die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(5) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 6 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden, nicht jedoch bereits bestandene Modulteilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss, der für dieses Studienprogramm bzw. für diesen Studiengang zuständig ist, über eine nicht bestandene Modulteilleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(6) Die zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Die zweite Wiederholung setzt den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(7) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden (siehe § 14, Abs. 8 der ABStPOBM). Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(8) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

## **§ 10**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung sowie Zulassung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten und den Modulbeschreibungen der Studienprogramme BA Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 LP).

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten (siehe Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Die genauen Termine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die verbindliche Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Leistung. Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung verbindlich für eine der Varianten.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung fristgerecht vorgenommen, wird die Anmeldung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt durch eine schriftliche Erklärung widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 11**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik (BA 60, 90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1, Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 13** **Bachelor-Arbeit (Nur für BA-90 LP)**

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten [§ 20 Abs. 2 ABStPOBM].
- (2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik 90 Leistungspunkte geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die Wahlpflichtmodule Anglistik: Literatur III bzw. Sprachwissenschaft III oder Kulturwissenschaft III zu belegen [§ 20 Abs. 4 ABStPOBM].
- (3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat: davon in dem Programm, in dem die Thesis geschrieben wird, mindestens 60 LP (bei BA 90).
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Textseiten betragen.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. eines Monats ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. Des voraufgehenden Monats zu stellen. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch eine vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen Prüfer betreut.
- (7) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (8) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt der Philosophischen Fakultäten II einzureichen.
- (9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (10) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei sachkundigen Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller (Erstgutachterin bzw. Ergutachterin).
- (11) Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (12) Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. Die Frist kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Benehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten.

### **§ 14** **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote der Studienprogramme**

Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**[§ 15  
Inkrafttreten]**

### Anlage 1 (gemäß § 6)

Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (60 Leistungspunkte)

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulteilleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>									
ANG.06103	Basismodul: Kulturwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder kumulative Klausur	-	1. oder 3.
ANG.06101	Basismodul: Sprachwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. oder 3.
ANG.06095	Basismodul: Literaturwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. oder 3.
ANG.05272	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5/45	2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.
ANG.05273	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/45	3. oder 5.
ANG.05269	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	5/45	2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.
ANG.05270	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	5/45	2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.
ANG.06148	Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/45	1. oder 2.
ANG.06149	Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/45	3. und 4.
ANG.06150	Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/45	5. oder 6.
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
<b>Literaturwissenschaft Anglistik (1 aus 2 - 5 LP)</b>									
ANG.05271	Aufbaumodul: Anglistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/45	2. oder 4. oder 6.
ANG.04692	Aufbaumodul: Anglistik Literatur II	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	2 und 3. oder 4. und 5.
<b>Literaturwissenschaft Amerikanistik (1 aus 2 - 5 LP)</b>									
ANG.06158	Aufbaumodul: Amerikanistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	2. oder 3.

									oder 4. oder 5. oder 6.
ANG.06153	Aufbaumodul: Amerikanistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.

### Anlage 2 (gemäß § 6)

Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte)

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulteilleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>									
ANG.06103	Basismodul: Kulturwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder kumulative Klausur	-	1. oder 3.
ANG.06101	Basismodul: Sprachwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. oder 3.
ANG.06095	Basismodul: Literaturwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. oder 3.
ANG.06158	Aufbaumodul: Amerikanistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	2. oder 3. oder 4. oder 5.
ANG.06153	Aufbaumodul: Amerikanistik Literatur II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	2. oder 3. oder 4. oder 5.
ANG.05271	Aufbaumodul: Anglistik Literatur I	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2. oder 4.
ANG.04692	Aufbaumodul: Anglistik Literatur II	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	2. und 3. oder 4. und 5.
ANG.05272	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5/70	2. oder 3. oder 4. oder 5.

ANG.05273	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/70	3. oder 5.
ANG.05269	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	5/70	2. oder 3. oder 4. oder 5.
ANG.05270	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	5/70	2. oder 3. oder 4. oder 5.
ANG.06149	Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	1. oder 2.
ANG.06149	Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	3. und 4.
ANG.06150	Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	5. oder 6.
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
<b>Wahlpflichtbereich (es sind 15 LP zu erbringen)</b>									
ANG.05274	Aufbaumodul: Anglistik Literatur III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	5. oder 6.
ANG.05275	Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Projektbericht oder mündliche Prüfung	5/70	5. oder 6.
ANG.05276	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Posterpräsentation	5/70	5. oder 6.
ANG.06202	Bachelor-Arbeit	Ja	0	10	Ja	Nein	Bachelorarbeit	10/70	6.
<b>ASQ-Module</b>									
	ein ASQ-Modul I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/70	2.